

Abschrift



**NIEDERSÄCHSISCHER ANWALTSGERICHTSHOF**

**BESCHLUSS**

AGH 7/07 (II 5)

In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren

des Rechtsanwalts und Notars

Antragstellers,

gegen

die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg, vertreten durch den  
Präsidenten, Staugraben 5, 26122 Oldenburg,

Antragsgegnerin,

wegen

**Gestattung der Führung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für  
Erbrecht“**

hat der 2. Senat des Niedersächsischen Anwaltsgerichtshofs durch den Rechtsanwalt  
Professor Dr. Versteyl als Vorsitzenden, den Rechtsanwalt Propfe und die Rechtsanwältin  
Timm-Salzwedel als anwaltliche Beisitzer sowie die Richterinnen am Oberlandesgericht  
Volosciuk und Apel als richterliche Beisitzer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom  
10. Dezember 2007 am **16. Januar 2008** beschlossen:

- 2 -

1. **Der Antrag wird zurückgewiesen.**
2. **Die Gerichtskosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.**
3. **Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.**
4. **Der Geschäftswert wird auf 12.500,00 € festgesetzt.**

**Gründe:**

I.

Der seit 1979 zur Anwaltschaft zugelassene Antragsteller, der zugleich Notar ist, beantragte am 14.07.2005 bei der Antragsgegnerin, ihm die Führung der Fachanwaltsbezeichnung „Erbrecht“ zu gestatten.

Seinem Antrag fügte der Antragsteller zum Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse 18 Aus- und Fortbildungsnachweise aus den vorangegangenen 13 Jahren und einen Klausurnachweis bei, bei denen es sich im Einzelnen um folgende Veranstaltungen handelt:

1. Teilnahmebescheinigung des Deutschen Anwaltsinstitutes e.V. - Fachinstitut für Notare - vom 18.09.1991 zum Thema „Intensivkurs für Anwaltsnotare - Vertragsgestaltung - Abwicklung - Kosten“ vom 09. bis 13.09.1991. Gegenstand der vorgelegten Arbeitsunterlage Band II waren Grundstückskaufverträge sowie Übertragungsverträge, wobei die Veranstaltung 10 Halbtage umfasste.
2. Teilnahmebescheinigung Deutsches Anwaltsinstitut e.V. vom November 1991 über den Einführungskurs für Notare Teil 1 vom 04. bis 15. November 1991 und Teil 2 vom 3. bis 14. Februar 1992. Im Rahmen dieser Grundkurse für angehende Anwaltsnotare hat er einen Lehrgang mit dem Untertitel Baurätgervertrag, WEG, Erbbaurecht, IPR sowie steuergünstige Vertragsgestaltung, Erbrecht absolviert. Ein Stundennachweis hinsichtlich der erbrechtlichen Bestandteile der Veranstaltung liegt nicht vor.

- 3 -

3. Deutsches Anwaltsinstitut e.V. Fachinstitut für Notare im Jahre 1992 zum Thema Verfügungen von Todes wegen, Erbscheinsantrag und Hofvererbung. Nachweis und Zeitangabe sind nicht vorgelegt worden.
4. Teilnahmebescheinigung des Deutschen Anwaltsinstituts e.V. - Fachinstitut für Notare - vom 20. Mai 1992 über einen Intensivkurs Erbrecht vom 21. bis 23. Mai 1992 mit dem Untertitel Erbrecht, erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Tod und Vorbereitung der Erbfolgemassnahmen mit einem Umfang von 5 Halbtagen.
5. Teilnahmebescheinigung des Deutschen Anwaltsinstitutes e.V. - Fachinstitut für Notare - vom 17.11.1992 Erbrecht in Kautelarpraxis am 16. und 17. November 1992, wobei die Veranstaltung 4 Halbtage umfasste.
6. Teilnahmebescheinigung des Deutschen Anwaltsinstitutes e.V. - Fachinstitut für Notare - vom 20.05.1992 über die Wochenendtagung Intensivkurs zu Ehegattenverträgen vom 14. bis 16. Mai 1992, wobei die Tagung 5 Halbtage umfasste.
7. Titel eines Skripts des Deutschen Anwaltsinstitutes - Fachinstitut für Steuerrecht - über eine Arbeits- und Aussprachetagung mit dem Thema Unternehmensnachfolge, Gestaltungen und Probleme vom 22. bis 24. November 1993, wobei der Antragsteller anwaltlich versichert, an diesem Seminar teilgenommen zu haben, jedoch über keine Teilnahmebescheinigung mehr zu verfügen.
8. Teilnahmebescheinigung des Osnabrücker Anwalts- und Notarvereins vom 08.12.1999 über eine 2,5-stündige Veranstaltung zum Thema „Erbrecht und eheliches Güterrecht, Erbrechtsgleichstellungsgesetz“.
9. Teilnahmebestätigung des Osnabrücker Anwalts- und Notarvereins vom 13.09.2000 zum Thema „Die richtige Gesellschaftsform - gesellschaftsrechtliche, haftungsrechtliche, steuerrechtliche, erbrechtliche, arbeitsrechtliche Aspekte“ mit einer Zeitdauer von 2,5 Stunden.

- 4 -

10. Teilnahmebescheinigung des Osnabrücker Anwalts- und Notarvereins vom 08.11.2000 zum Thema „Erbrecht und Vermögensnachfolge“ mit einer Zeitdauer von 2,5 Stunden.
11. Teilnahmebescheinigung der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e.V. vom 18.09.2001 über die Teilnahme an einem Symposium des Instituts für Notarrecht zum Thema „Unternehmensnachfolge im Mittelstand“ (ohne Zeitangabe).
12. Teilnahmebescheinigung des Osnabrücker Anwalts- und Notarvereins vom 07.11.2001 zum Thema „Das Unternehmertestament“, Zeitdauer 3,5 Stunden.
13. Teilnahmebescheinigung der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg vom 29.10.2002 über eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Steuerliche Probleme der vorweggenommenen Erbfolge, Erbfall und Erbauseinandersetzung (ohne Zeitangabe).“
14. Teilnahmebescheinigung der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg vom 05.12.2003 über eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Betreuungsrecht und Vorsorgevollmachten in der notariellen Praxis“ (keine Zeitangabe).
15. Teilnahmebescheinigung des Institutes für Notarrecht vom 25. Juni 2004 über eine Fortbildungsveranstaltung „Aktuelle Tendenzen und Entwicklungen im Gesellschaftsrecht“, die einen einstündigen Vortrag mit dem Thema „Das Schicksal des Sonderbetriebsvermögens beim Tod eines Mitunternehmers“ umfasste.
16. Teilnahmebescheinigung des Deutschen Anwaltsinstitutes e.V. - Fachinstitut für Steuerrecht - vom 07.12.2004 über eine Veranstaltung zum Thema „Aktuelle Entwicklungen und Gestaltungsschwerpunkte bei vorweggenommener Erbfolge und Nachfolgeplanung (6 Zeitstunden).“
17. Teilnahmebescheinigung des Institutes für Notarrecht vom 24. Juni 2005 über eine Fortbildung zum Thema „Der notarielle Kaufvertrag: Eine Bestandsaufnahme der Schuldrechtsreform und der europäischen Einflüsse“, die einen 45-minütigen Vortrag zum Thema „Gestaltungsempfehlungen zum gewerblichen Grundstückshandel unter

- 5 -

Berücksichtigung des Beschlusses des großen Senates des BFH vom 10.12.2001 GrS 1/98 und des BMF-Schreibens vom 26.03.2004 umfasste.

18. Bescheinigung des Deutschen Anwaltsinstitutes e.V. - Fachinstitut für Notare - über drei bestandene Klausuren zu den Themen Grundstücksrecht (vier Punkte), Familien- und Erbrecht (sechs Punkte) sowie Handels- und Gesellschaftsrecht (12,5 Punkte).

Aus dem Beiheft der Antragsgegnerin zur Personalakte des Antragstellers ergibt sich, dass der Antragsteller nach Antragstellung am ersten Deutschen Erbrechtstag in Berlin am 24./25.03.2006 sowie einer weiteren nicht näher benannten Fortbildungsveranstaltung vom 16.08.2006 teilgenommen hat.

Nachdem zunächst eine Fallliste für den Zeitraum 14. Juli 2002 bis 13. Juli 2005 vorgelegt worden war, hat der Antragsteller mit Schreiben vom 28.11.2005 eine aktualisierte Fallliste vorgelegt, die 25 förmliche Verfahren beinhaltet, wobei sich der Berichtszeitraum nunmehr vom 28.11.2002 bis 27.11.2005 erstreckt. Von diesen 25 Verfahren sind folgende Verfahren von der Antragsgegnerin nicht anerkannt worden:

- 2095/01 Klage, AG Osnabrück VI 2859/01, 13.12.2001 bis 26.11.2002, [REDACTED] Pflichtteil, abgeschlossen.
- 511/04, Zwangsversteigerung, AG Osnabrück 55 K 78/04 und 55 K 46/05 ab 16.08.2004, [REDACTED] Zwangsversteigerung Pflichtteilsergänzung, läuft noch.
- 1043/02, Einspruchsverfahren, [REDACTED] Steuernummer [REDACTED] ab 06.11.2002, [REDACTED] Eigenheimzulage nach Tod der Ehefrau, läuft noch.
- 5/03, Einspruchsverfahren [REDACTED] FA [REDACTED] Steuernummer [REDACTED] ab 06.01.2003, [REDACTED] Nachlassbewertung, läuft noch.

- 6 -

- 5/03, Einspruchsverfahren Erbschaftsteuerbescheid, FA [REDACTED],  
Steuernummer [REDACTED] ab 06.01.2003, [REDACTED]  
Nachlassbewertung, läuft noch.
- 42/05, Auseinandersetzungsversteigerung, AG Paderborn 014 K 076/04 ab  
07.01.2005 [REDACTED] Teilungsversteigerung, läuft noch.
- 1177/05, AG Bersenbrück 14 aM 6739/05 ab 27.10.2005 [REDACTED]  
(Pfändung), Pfändung Übererlös Verteilungstermin, läuft noch.

Darüber hinaus führt die Fallliste weitere 17 rechtsförmliche Verfahren auf, welche auf notarieller Tätigkeit beruhen. Es handelt sich hier im wesentlichen um Erbscheinsanträge, lediglich vier Verfahren mit den Registernummern 401/02, 237/04, 513/03 und 703/05 beinhalten Adoptionsvorgänge.

Darüber hinaus hat der Antragsteller in seinem Antrag vom 14.07.2005 ausgeführt, dass er Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Erbrechtswissenschaften und der neu gegründeten Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV sei. Im Übrigen habe er zu erbrechtlichen Themen Vorträge vor verschiedenen Organisationen (Banken, Sparkassen, Lions, Kirchengemeinden, Investmentclub, Volkshochschule) gehalten.

Im Antrag hat sich der Antragsteller darüber hinaus bereit erklärt, an einem Fachgespräch gemäß § 7 FAO teilzunehmen.

Der Prüfungsausschuss der Antragsgegnerin für das Fachgebiet „Erbrecht“ wies den Antragsteller darauf hin, dass weder die besonderen theoretischen Kenntnisse noch die besonderen praktischen Erfahrungen nachgewiesen seien. Der Antragsteller legte daraufhin die bereits erwähnte überarbeitete Fallliste sowie weitere Inhaltsverzeichnisse zu den angesprochenen Fortbildungsveranstaltungen vor und verwies darauf, dass die notariellen Fortbildungsveranstaltungen nicht ausgeblendet werden dürften. Nach weiterem Schriftverkehr teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit Schreiben vom 28.09.2006 mit, dass der Fachausschuss bei seiner Bewertung bleibe. Der Antragsteller wies mit Schreiben vom 24.11.2006 noch einmal darauf hin, dass er jedenfalls zu einem Fachgespräch zu laden sei und im Übrigen anbiete, den Nachweis durch Fertigung der Klausuren zu erbringen.

- 7 -

Aufgrund der Eindeutigkeit der nicht nachgewiesenen besonderen theoretischen Kenntnisse und besonderen praktischen Erfahrungen wurde von einem Fachgespräch nach § 7 Abs. 1 Satz 2 FAO abgesehen.

Die Antragsgegnerin schloss sich mit Bescheid vom 29. Januar 2007 der Auffassung des gemeinsamen Fachausschusses Erbrecht an und lehnte den Antrag auf Gestattung der Führung der Bezeichnung „Fachanwalt für Erbrecht“ ab.

Gegen den dem Antragsteller am 31. Januar 2007 zugestellten Ablehnungsbescheid der Antragsgegnerin hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 26. Februar 2007, beim Niedersächsischen Amtsgerichtshof eingegangen am 28. Februar 2007, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Er wiederholt und vertieft die Argumentation dahin, dass die nicht anerkannten Verfahren entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin einen erbrechtlichen Schwerpunkt aufwiesen. Das Verfahren unter der Registernummer 1043/04 betreffe ein Einspruchsverfahren gegen einen Bescheid, mit dem dem Mandanten nach dem Tod seiner Ehefrau die Eigenheimzulage gestrichen worden sei. Betroffen seien steuerliche Bezüge zum Erbrecht, die gemäß § 14 f Nr. 5, § 5 Satz 1 FAO zum wesentlichen Bereich der Fachanwaltschaft gehören, so dass hier ein erbrechtlicher Schwerpunkt vorläge. Zum Verfahren mit der Registernummer 5/03 führt der Antragsteller aus, dass es um die Bewertung eines Erbschaftsteuerbescheides ginge und eine Halbierung des ursprünglich angesetzten Bödenwertes erreicht worden sei. Das Verfahren unter der Registernummer 42/05 habe Beratung, Teilnahme und Vertretung im Zwangsversteigerungstermin betroffen, wobei es sich um eine Teilungsversteigerung zur Auflösung einer Erbengemeinschaft gehandelt habe. Das Verfahren unter der Registernummer 511/04 betreffe Sicherung und Realisierung der Ansprüche von Pflichtteilsberechtigten durch Zwangsversteigerung eines Nachlassgrundstückes nach vorangegangenem Pflichtteilsprozess. Sicherung und Durchsetzung fielen nach Auffassung des Antragstellers unter § 14 f Nr. 6, § 5 Satz 1 FAO. Das Verfahren unter der Registernummer 1177/05 betreffe den Verteilungstermin des vorgenannten Verfahrens, wonach weitere Zwangshypotheken zur Sicherung und Durchsetzung des restlichen Pflichtteilsanspruches ausgebracht worden seien. Auch hier läge ein erbrechtlicher Schwerpunkt im Sinne der §§ 14 f Nr. 6, 5 Satz 1 FAO vor. Im Übrigen seien auch die notariellen FGG-Verfahren anzuerkennen, wobei der Antragsteller exemplarisch einige Erbscheinsantragsverfahren anführt. Darüber hinaus führt der Antragsteller aus, dass er zu einem Fachgespräch hätte geladen werden müssen und bietet im Übrigen erneut an, seine

- 8 -

insbesondere theoretischen Kenntnisse durch Fertigung einer oder mehrerer Klausuren nachzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

**den Bescheid der Antragsgegnerin vom 29.01.2007, zugestellt am 31.01.2007, aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm die Führung der Bezeichnung „Fachanwalt für Erbrecht“ zu gestatten,**

**hilfsweise,**

**ihn, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu bescheiden,**

**weiter hilfsweise,**

**ihm, dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, seine praktischen Erfahrungen und theoretischen Kenntnisse durch ein Fachgespräch gemäß § 7 FAO nachzuweisen,**

**weiter hilfsweise,**

**ihm, dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, zum Nachweis seiner besonderen theoretischen Kenntnisse die 15 geforderten Klausurstunden abzulegen.**

Die Antragsgegnerin beantragt,

**den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.**

Sie verweist zur Begründung auf die Ausführungen des Fachausschusses und ihre Verfügung vom 29.01.2007. Sie führt aus, dass die vorgelegten Nachweise hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse weder nach Art und Umfang ausreichen und verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Nachweise aus den Jahren 1991 bis 1993 schon ~~wegen des Zeitmomentes nicht berücksichtigungsfähig seien, denn der Antragsteller habe in~~ den Jahren von 1994 bis 1998 überhaupt keine Fortbildungsnachweise beigebracht. Trotz

- 9 -

der vertiefenden Ausführungen zu den nicht anerkannten Verfahren, vermag die Antragsgegnerin hier weiterhin keinen erbrechtlichen Schwerpunkt zu erkennen. Die Antragsgegnerin führt weiter aus, dass der Fachausschuss zu Recht auf ein Fachgespräch verzichtet habe. Sie verweist insoweit ergänzend auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 16. April 2007, wonach ein Fachgespräch gemäß § 7 FAO allenfalls eine ergänzende Funktion im Rahmen der Bewertung eines Antrages auf Gestattung der Führung einer Fachanwaltsbezeichnung haben könne. Ein solches Fachgespräch diene lediglich dazu, Zweifel und Unklarheiten an den vorgelegten Nachweisen für den Bereich der theoretischen Kenntnisse oder praktischen Erfahrungen auszuräumen. Im vorliegenden Fall bestünden derartige Zweifel oder Unklarheiten nicht, vielmehr fehle es bereits am Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes diene das Fachgespräch nicht dazu, fehlende Nachweise für die Fachanwaltsbezeichnung zu ersetzen.

Für 2007 hat der Antragsteller noch drei Fortbildungsnachweise vorgelegt.

Dem Senat lag das Beiheft zur Personalakte der Antragsgegnerin bezüglich des Fachanwaltsantrages des Antragstellers vor.

II.

Der Antrag des Antragstellers ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingegangen, in der Sache jedoch nicht begründet. Dem Antragsteller steht ein Anspruch auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung „Erbrecht“ nicht zu. Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung ist, dass der Antragsteller besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachweist (§ 2 FAO).

1.

Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse ist in der Regel die Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang erforderlich, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst, und, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden beträgt (§ 4 Abs. 1 FAO). Nachdem der Antragsteller an einem derartigen Fachanwaltslehrgang nicht teilgenommen hat, war zu überprüfen, ob der Antragsteller gemäß § 4 Abs. 3 FAO außerhalb eines Lehrgangs

- 10 -

erworbene besondere theoretische Fachkenntnisse nachgewiesen hat, die dem im Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen. Besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen im Sinne der Fachanwaltsordnung liegen vor, wenn diese auf dem betreffenden Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, was üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird (§ 2 Abs. 2 FAO). Gemäß § 6 FAO bleibt es dem jeweiligen Antragsteller überlassen, in welcher Weise er die außerhalb eines Lehrgangs erworbenen besonderen theoretischen Kenntnisse nachweist. Die Beurteilung, ob die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen dem entsprechen, ist gerichtlich uneingeschränkt überprüfbar (vgl. BGH NJW 2000, 3648; BGH MDR 2000, 1340).

Der Nachweis kann somit beispielsweise durch Prüfungstätigkeit, anderweitige Prüfungen, Veröffentlichungen, Promotion, Dozententätigkeit, andere Lehrgänge oder ggf. eine Kombination der vorgenannten Tätigkeiten erfolgen.

Der Antragsteller hat zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse 18 Fortbildungsnachweise vorgelegt. Soweit der Antragsteller gegenüber dem Fachausschuss bzw. im Verfahren weitere Fortbildungsnachweise aus den Jahren 2006 und 2007 vorgelegt hat, können diese nicht berücksichtigt werden, weil sie erst nach Antragstellung absolviert worden sind.

Die weiteren vorgelegten Fortbildungsnachweise erfüllen die Voraussetzungen jedoch nicht. Die Antragsgegnerin hat in ihrem Bescheid zu Recht die in den Jahren 1991 bis 1993 absolvierten acht Fortbildungsveranstaltungen des Fachinstituts für Notare nicht berücksichtigt. Der Antragsteller ist der Auffassung, dass der in den notariellen Fortbildungsveranstaltungen vermittelte Stoff dem Inhalt eines Fachlehrganges entspricht. Er stützt sich somit auf Veranstaltungen, die nach seiner Auffassung in gleicher Weise wie der entsprechende Fachlehrgang das erforderliche theoretische Wissen vermitteln.

Abgesehen davon, dass anwaltsspezifische theoretische Kenntnisse in diesen Lehrgängen nicht vermittelt werden, ist nicht erkennbar, in welchem zeitlichen Umfang die Bereiche des § 14 f FAO abgedeckt worden sind. Auch die teilweise Vorlage der Inhaltsverzeichnisse der Skripten lässt nicht erkennen, welche Zeitstunden hier auf den erbrechtlichen Bereich entfallen. So umfasst beispielsweise der Grundkurs für angehende Anwaltsnotare II. Teil „Steuergünstige Vertragsgestaltung, Erbrecht“ auf S. 308 bis 339 eine „Checkliste vor der Beurkundung“, die für die Fachanwaltsausbildung keine Berücksichtigung finden kann. Auch

- 11 -

die weiteren Veranstaltungen vermitteln die „notarielle Sicht“, die eine andere ist, als die für den Fachanwaltslehrgang erforderliche. Eine Fortbildung, die notarspezifisch ist, berücksichtigt die Anforderungen und Gegebenheiten des Notarberufs. So wie ein Fachanwaltslehrgang für die Anerkennung als notarspezifische Fortbildung nicht genügt (so BGH NotZ 15/06 vom 20.11.2006), gilt dies in gleicher Weise für den umgekehrten Fall. Hinsichtlich des Inhalts notarieller und Fachanwaltsfortbildungen mit entsprechender unterschiedlicher Zielrichtung kann, auch wenn sich das materielle Recht, wie sich aus der Natur der Sache ergibt, überschneidet, wegen der unterschiedlichen Blickrichtung weder davon ausgegangen werden, dass der notarielle Kurs den Fachanwaltskurs komplett umfasst noch dass dies umgekehrt der Fall ist. Zudem erscheint zweifelhaft, ob die notariellen Fortbildungsveranstaltungen, inhaltlich und nach ihrem Umfang überhaupt vollständig die Voraussetzungen des § 14 f FAO erfüllen. Dies bedarf keiner weiteren Aufklärung, weil sie auch den zeitlichen Anforderungen nicht Rechnung tragen. Denn der Antragsteller hat nach den Notarkursen in der Zeit 1994 bis 1998 keine einzige Fortbildungsveranstaltung zum Thema Erbrecht absolviert. Denn nach der im Zeitpunkt des Antrages geltenden Vorschrift des § 4 Abs. 2 FAO hätten dann durchgehend zumindest ansatzweise dem § 4 Abs. 2 FAO a.F. entsprechende Fortbildungsveranstaltungen nachgewiesen werden müssen.

§ 4 Abs. 2 FAO a.F. sah vor, dass in dem Fall, in dem der Lehrgangsbeginn eines entsprechenden Fachanwaltslehrgangs länger als vier Jahre zurückliegt, eine zwischenzeitliche Fortbildung im Umfang des § 15 FAO nachzuweisen ist. Das Aktualitätserfordernis des § 4 Abs. 2 FAO a.F. ist auch bei außerhalb eines Lehrgangs erworbenen besonderen theoretischen Kenntnissen im Sinne des § 4 Abs. 3 FAO a.F. einzuhalten. Dies gilt hier umso mehr, als der Antragsteller den Erwerb seiner theoretischen Kenntnisse auf anderweitige Lehrgänge, d. h. reine Fortbildungsveranstaltungen stützt. Wenn hier ältere Fortbildungsveranstaltungen oder Lehrgänge ohne zeitliches Moment berücksichtigt werden würden, würde eine Besserstellung desjenigen eintreten, der eine Fülle anderweitiger Fortbildungen absolviert, die zwar den Bereich des § 14 f FAO abdecken, aber sehr lange zurückliegen. Denn nach Beendigung eines Fachlehrganges müssen jährlich Fortbildungen im Umfang des § 15 FAO nachgewiesen werden, wenn der Antrag auf Gestattung beispielsweise 20 Jahre zurückliegt. Ein solcher Unterschied ist vom Gesetzgeber nicht gewollt. Insoweit gilt das Aktualitätserfordernis auch für Nachweise auf anderem Wege im Sinne des § 4 Abs. 3 FAO (vgl. dazu Bayr. AGH BRAK-Mitt. 2003, 85).  
Insoweit wären nach den Notarlehrgängen in den Jahren 1991 bis 1993 Nachweise über jährliche Fortbildungsveranstaltungen im Umfang des § 15 FAO erforderlich gewesen. Dies

- 12 -

gilt auch in der jetzt geltenden Fassung des § 4 Abs. 2, 3 FAO, die unter Umständen für den Antragsteller günstiger sein könnte. Hier ist zwar der 4-Jahres-Zeitraum entfallen, gleichwohl bleibt es bei dem Erfordernis, dass nach Beendigung des Lehrganges jährlich Fortbildungen im Umfang des § 15 FAO nachgewiesen werden müssen, wenn der Antrag auf Gestattung der Führung des Fachanwaltstitels nicht im Jahr des Lehrganges gestellt wird (§ 4 Abs. 2 FAO n.F.).

Aber selbst wenn man zu Gunsten des Antragstellers die Jahre 1994 bis 1998, in denen keinerlei Fortbildungsveranstaltungen nachgewiesen wurden, außer Acht lässt, reichen die für die Zeit ab 1999 nachgewiesenen Fortbildungen weder in fachlicher noch in zeitlicher Hinsicht aus.

Abgesehen davon, dass es sich auch bei den Fortbildungen in der Zeit ab 1999 in erheblichem Umfang um notariell ausgerichtete Fortbildungsveranstaltungen gehandelt hat, reichen diese nach ihrem Umfang (2,5 Zeitstunden im Jahr 1999; 5 Zeitstunden im Jahre 2000) in keiner Weise aus, wobei beispielsweise die Teilnahmebescheinigung hinsichtlich der Veranstaltung vom 13. September 2000 ausweist, dass bei einem Vortrag über 2,5 Zeitstunden der erbrechtliche Aspekt nur einer von insgesamt fünf Aspekten war. Im Jahr 2003 sind sieben Zeitstunden und im Jahre 2005 lediglich 45 Minuten Fortbildung im Bereich des Erbrechts nachgewiesen. Bei der gegebenen Sachlage sind nicht einmal die nach § 15 FAO geforderten 10 Zeitstunden erfüllt. Wenn der Umfang der Fortbildungsveranstaltungen jedoch nicht ausreicht, der Fortbildungspflicht des § 4 II FAO Genüge zutun, können sie erst recht nicht zum erstmaligen Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse auf dem Gebiet des Erbrechts ausreichen. Entgegen der Auffassung des Antragstellers geht es hier nicht darum, dass er die Voraussetzungen des § 15 FAO zu erfüllen hat, sondern ausschließlich um das Aktualitätsmoment des § 4 II FAO.

Nach alledem ist die Antragsgegnerin zu Recht zum Ergebnis gekommen, dass die besonderen theoretischen Kenntnisse durch die Fortbildungsveranstaltungen allein nicht nachgewiesen sind.

Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Antragsteller seit Zulassung zur Anwaltschaft das Dezernat Erbrecht betreut und diesen erbrechtlichen Schwerpunkt durch die Bestellung zum Notar im Jahre 1994 vertieft hat und Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Erbrechtskunde und der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV ist, führen die dargelegten Fortbildungsveranstaltungen nicht dazu, dass der Nachweis der besonderen theoretischen

- 13 -

Kenntnisse als erfüllt anzusehen ist. Aus einer bloßen Mitgliedschaft folgt weder eine aktive noch passive Fort- oder Ausbildung. Der Antragsteller führt auch in keiner Weise aus, in welcher Weise er als Mitglied der genannten Institutionen Tätigkeiten auf dem Gebiet des Erbrechtes entfaltet hat, beispielsweise als Dozent oder Zuhörer oder in sonstiger Eigenschaft. Auch die rein praktische Tätigkeit - nach eigenem Vortrag, wie auch der Vergleich mit den Falllisten ergibt - im Wesentlichen als Notar reicht nicht aus, die gemäß § 4 FAO erforderlichen besonderen theoretischen Kenntnisse nachzuweisen. Nach der Rechtsprechung des Senates verfügt selbst ein seit vielen Jahren hoch spezialisierter Anwalt, der die Bearbeitung tausender Mandate auf seinem Rechtsgebiet nachweisen kann, nicht notwendig über die geforderten theoretischen Kenntnisse (vgl. AGH Niedersachsen Anwaltsblatt 99, 562). Der Antragsteller führt insoweit auch nicht ansatzweise aus, dass und in welchem Umfange seine praktische Tätigkeit sämtliche Fachgebiete des § 14 f FAO abdeckt. Ein Blick in die sogenannten Falllisten lässt gerade erkennen, dass wesentliche Bereiche des § 14 f FAO nicht durch anwaltliche Tätigkeit, sondern ausschließlich durch notarielle Tätigkeit abgedeckt sind.

Soweit der Antragsteller außergerichtlich auf Vorträge vor verschiedenen Organisationen (Banken, Sparkassen, Lions, Kirchengemeinden, Investmentclub, Volkshochschule) verwiesen hat, fehlt es an jedwedem Vortrag zum Umfang, Inhalt oder Zeitpunkt dieser Vorträge. Zudem ist darauf in der Antragsbegründung nicht weiter eingegangen worden, so dass diese Begründung im gerichtlichen Verfahren offensichtlich nicht weiterverfolgt wird.

2.

Auch die besonderen praktischen Erfahrungen im Sinne des § 5 FAO sind nicht nachgewiesen. Gemäß § 5 Abs. III FAO der hier maßgeblichen Fassung sind 80 Fälle erforderlich, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren, wobei höchstens 10 Verfahren aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit stammen dürfen. Die Fälle müssen sich auf die in § 14 f FAO genannten Bereiche beziehen. Der Antragsteller hat in der aktualisierten Fallliste vom 28.11.2005 insgesamt 21 rechtsförmliche Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit und vier FGG-Verfahren dargelegt. Davon ist das Verfahren mit der Registernummer 2095/01 nicht zu berücksichtigen, weil dieses, was vom Antragsteller auch nicht in Abrede genommen wird, vor Beginn des Berichtszeitraumes abgeschlossen war. Hinsichtlich der Verfahren mit den Registernummern 511/04, 1043/02, 5/03, 42/05 sowie 1177/05, die in der aktualisierten Fallliste des Antragstellers vom 28.11.2005

- 14 -

aufgeführt worden sind, hat die Antragsgegnerin die Anerkennung versagt, weil diese Fälle keinen erbrechtlichen Schwerpunkt aufweisen. Dem folgt der Senat.

Die Frage, ob die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen die erforderlichen besonderen praktischen Erfahrungen nachweisen, ist eine Rechtsfrage und unterliegt daher ohne Einschränkung der gerichtlichen Kontrolle (st. Rspr. des BGH, zuletzt Beschluss vom 6. März 2006 AnwZ [B] 36/05).

Bei der Feststellung, ob die erforderlichen Fallzahlen gewahrt sind, sind nur solche Fälle zu berücksichtigen, bei denen ein Schwerpunkt der Bearbeitung im jeweiligen Fachgebiet liegt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes genügt dafür, dass eine Frage aus dem jeweiligen Fachgebiet erheblich ist oder erheblich werden kann (vgl. BGH, Beschluss vom 6. März 2006, AnwZ [B] 36/05). Dabei soll nicht verkannt werden, dass die nachzuweisenden gerichtlichen Verfahren nicht notwendigerweise vor den entsprechenden Fachgerichten geführt werden müssen. So kann eine erbrechtliche Frage auch Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sein. Hier ist von Bedeutung, dass gerade der Fachanwalt in der Lage sein muss, den richtigen Rechtsweg zu wählen (Hartung/Holl, 2. A., Anwaltliche Berufsordnung, § 5 FAO, Randnr. 52). In einem solchen Fall bestehen jedoch erhöhte Anforderungen an die Darlegungslast hinsichtlich des entsprechenden fachanwaltsbezogenen Schwerpunktes.

Im Einzelnen:

Bei dem unter der Registernummer 511/04 aufgeführten Fall handelte es sich nach Angaben des Antragstellers um die Sicherung und Realisierung der Ansprüche des Pflichtteilsberechtigten gegenüber dem Testamentserben durch Zwangsversteigerung eines Nachlassgrundstückes. Es ist nicht erkennbar, weshalb hier ein erbrechtlicher Schwerpunkt gegeben ist. Denn die Pflichtteilsansprüche waren letztlich bereits durchgesetzt und Gegenstand des unter der Registernummer 304/01 angegebenen Verfahrens. Die Durchsetzung einer titulierten Forderung bedingt ein rein vollstreckungsrechtliches Verfahren. Weshalb es bei dem Zwangsversteigerungsverfahren auf etwaige erbrechtliche Besonderheiten der titulierten Forderung angekommen ist, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Auch die Aktenzeichen (AG Osnabrück 55 K 78/04 und 55 K 46/05) weisen darauf hin, dass es sich um schlichte Zwangsversteigerungsverfahren handelt. Dies gilt umso mehr, als die erbrechtlichen Probleme dieser Angelegenheit, [REDACTED] in der Fallliste noch an einer dritten Stelle aufgeführt werden, nämlich unter der

- 15 -

Registernummer „512/04 Arrest, Beratung ab 16.08.2004 [REDACTED] Arrest zur Sicherung Pflichtteilsanspruch läuft noch“.

Bei dem in der Fallliste unter der Registernummer 1043/02 aufgeführten Verfahren handelt es sich um ein Einspruchsverfahren gegenüber dem Finanzamt [REDACTED]. Gegenstand dieses Verfahrens ist die Streichung der Eigenheimzulage nach dem Tod der Ehefrau. Der Antragsteller trägt dazu vor, dass die Neufestsetzung der Eigenheimzulage unter Auseinandersetzung mit der Entscheidung des FG [REDACTED] vom 23.10.2001 erreicht werden konnte. Schwerpunkt des Verfahrens ist danach ersichtlich die Eigenheimzulage. Welcher erbrechtliche Schwerpunkt daneben klärungsbedürftig war oder geklärt worden ist, ist nicht ersichtlich. Da es sich um ein Einspruchsverfahren gegen das Finanzamt handelt, hätte es hier detaillierter Darlegung bedurft, wo der erbrechtliche, ggf. auch steuerbezogene Schwerpunkt des Verfahrens lag.

Bei dem in der Fallliste unter Ziffer 5/03 geführten Verfahren ist zunächst festzustellen, dass unter dieser Registernummer zwei Einspruchsverfahren jeweils gegenüber dem Finanzamt unter verschiedenen Steuernummern aufgeführt werden. Dem Vorbringen der Antragsgegnerin lässt sich insoweit nicht abschließend entnehmen, ob beide Fälle nicht anzuerkennen sind. Den Ausführungen des Antragstellers in der Antragschrift lässt sich dazu entnehmen, dass es zum einen um den Einspruch gegen den Bodenwert geht, zum anderen um das Einspruchsverfahren gegen den Erbschaftssteuerbescheid. Durch die Einbeziehung des Erbschaftssteuerbescheides ist hier zu Gunsten des Antragstellers davon auszugehen, dass ein steuerrechtlicher Bezug zum Erbrecht im Sinne des § 14 f Nr. 5 FAO gegeben ist, sodass hier das bei dem Finanzamt [REDACTED] unter der Steuernummer [REDACTED] geführte Verfahren als „Fall“ anzuerkennen ist.

Zu dem in der Fallliste unter der Registernummer 42/05 angeführten Verfahren ist festzustellen, dass es sich hier um eine Auseinandersetzungsversteigerung handelt. Dass das Verfahren erbrechtliche Besonderheiten aufweist, ist weder dargetan noch ersichtlich. Welche erbrechtlichen Besonderheiten hier im Verhältnis zu einer Teilungsversteigerung zur Auflösung einer sonstigen Eigentümergemeinschaft gegeben waren, legt der Antragsteller nicht dar. Dies wäre jedoch erforderlich, zumal § 14 f FAO die Besonderheiten des Zwangsvollstreckungsrechts in diesem Bereich nicht gesondert auführen, anders als beispielsweise im Bereich der besonderen Kenntnisse im Miet- und Wohnungseigentumsrecht (§ 14 c Nr. 6 FAO).

- 16 -

Entsprechendes gilt auch für die unter der Registernummer 1177/05 in der Fallliste vom 28.11.2005 aufgeführte Angelegenheit [REDACTED]. Hier geht es ersichtlich um eine zwangsvollstreckungsrechtliche Angelegenheit, indem der Übererlös gepfändet worden ist. Es handelt sich somit um ein vollstreckungsrechtliches Verfahren, wobei der Antragsteller erbrechtliche Bezüge nicht dargetan hat. Hier gilt das zu der vorstehenden Registernummer Ausgeführte. Auch die Eintragung von Zwangshypotheken zur Sicherung und Durchsetzung des restlichen Pflichtteilsanspruches bedingt mangels erbrechtlicher Besonderheiten keinen erbrechtlichen Schwerpunkt. Es handelt sich um eine schlichte Vollstreckungsmaßnahme durch Eintragung einer Zwangshypothek.

Nach alledem ist lediglich ein weiterer rechtsförmlicher Fall, nämlich das Einspruchsverfahren gegen den Erbschaftssteuerbescheid unter der Registernummer 5/03 als berücksichtigungsfähiger Fall anzuerkennen. Damit ergeben sich 19 rechtsförmliche Verfahren, so dass auch hier die erforderliche Anzahl nicht erfüllt ist. Zu Recht berücksichtigt die Antragsgegnerin nämlich die weiteren aufgeführten 17 rechtsförmlichen Verfahren nicht, welche auf notarieller Tätigkeit beruhen. Voraussetzung für den Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen im Sinne des § 5 Satz 1 FAO ist, dass die Fälle als Rechtsanwalt bearbeitet werden, die Beurkundung eines Erbscheins- oder Adoptionsantrages erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Dies gilt auch in Ansehung der Regelung in § 5 Satz 2 FAO n.F., der grundsätzlich zu Gunsten des Antragstellers heranzuziehen ist.

Nach alledem liegt weder ein hinreichender Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse noch der besonderen praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des Erbrechts vor.

3.

Soweit der Antragsteller hilfsweise begehrt, seine praktischen Erfahrungen und theoretischen Kenntnisse durch ein Fachgespräch gemäß § 7 FAO nachzuweisen, ist dieser Antrag ebenfalls nicht begründet. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der sich der Senat anschließt, beschränkt sich die Prüfungskompetenz des Fachausschusses auf die vom Rechtsanwalt vorgelegten Nachweise. Auch nach der Neufassung des § 7 FAO besteht die Funktion des Fachgespräches darin, etwaige Defizite, die bei der Prüfung der Nachweise nach § 6 FAO festgestellt worden sind, auszugleichen (vgl. zuletzt BGH

- 17 -

Beschluss v. 16.04.2007 AnwZ [B] 31/06). Das bedeutet, dass das Fachgespräch lediglich für Bereiche vorgesehen ist, in denen der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse und/oder besonderen praktischen Erfahrungen durch die vorgelegten Unterlagen nicht ausreicht und bei denen der Fachausschuss Unklarheiten und Zweifel sieht, die durch das Fachgespräch aufgeklärt werden können. Dies folgt letztlich aus der Rechtsgrundlage der FAO, nämlich § 43 c Abs. 1 und 2 BRAO. Diese Bestimmung bedingt keine Examinierung des Bewerbers, sondern beschränkt die Kompetenz des Fachausschusses auf eine Prüfung der von dem Bewerber vorgelegten Nachweise (vgl. BGH Beschluss vom 23. September 2002, AnwZ [B] 40/04). Insoweit kann das Fachgespräch nur Unklarheiten beseitigen, eröffnet jedoch keine weitere Prüfungsmöglichkeit, wenn im Rahmen des formalisierten Verfahrens die erforderlichen Nachweise, d. h. ein Nachweis hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse und ein Nachweis hinsichtlich des Erwerbs der besonderen praktischen Erfahrungen fehlt. So liegt der Fall jedoch hier, so dass das Fachgespräch fehlende Nachweise nicht ersetzen kann. Insoweit musste die Antragsgegnerin dem Angebot eines freiwilligen Fachgespräches nicht nachkommen. Denn dies würde letztlich contra legem eine weitere Möglichkeit eröffnen, einen Fachanwaltstitel zu erlangen.

4.

Auch der weitere Hilfsantrag, dem Antragsteller zu gestatten, zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse die 15 geforderten Klausurstunden abzulegen, ist nicht begründet. Die 15 geforderten Klausurstunden ersetzen nicht den Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse, sondern sind kumulativ Voraussetzung für den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse durch die Absolvierung des Lehrganges im Sinne des § 4 Abs. 1 FAO. Eine isolierte Leistungskontrolle durch Klausuren kann ebenso wenig wie das Fachgespräch im Sinne des § 7 FAO zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse dienen. Dies liefe ebenso wie das begehrte Fachgespräch auf eine zusätzliche Möglichkeit hinaus, den Fachanwaltstitel durch eine Prüfung zu erlangen, was durch § 43 c Abs. 1 und 2 BRAO nicht vorgesehen ist. Eine individuelle Ermittlung des Wissens und der Fähigkeiten des einzelnen Bewerbers in dem entsprechenden Fachgebiet ist vom Gesetzgeber nicht gewollt.

Nach alledem hat die Antragsgegnerin den Antrag des Antragstellers zu Recht abgelehnt.

~~Der Antragsteller hat keinen Anspruch darauf, ihm die Führung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Erbrecht“ zu gestatten.~~

5.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens (§ 201 BRAO). Anlass zur Anordnung der Erstattung außergerichtlicher Kosten bestand nicht (§ 40 Abs. 4 BRAO in Verbindung mit § 13 a FGG).

Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Senats in vergleichbaren Fällen wird der Gegenstandswert auf 12.500,00 € festgesetzt.

Prof. Dr. Versteyl

Propfe

Timm-Salzwedel

Volosciuk

Apel

Beglaubigt

*Rand*  
Justizangestellte als  
Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

